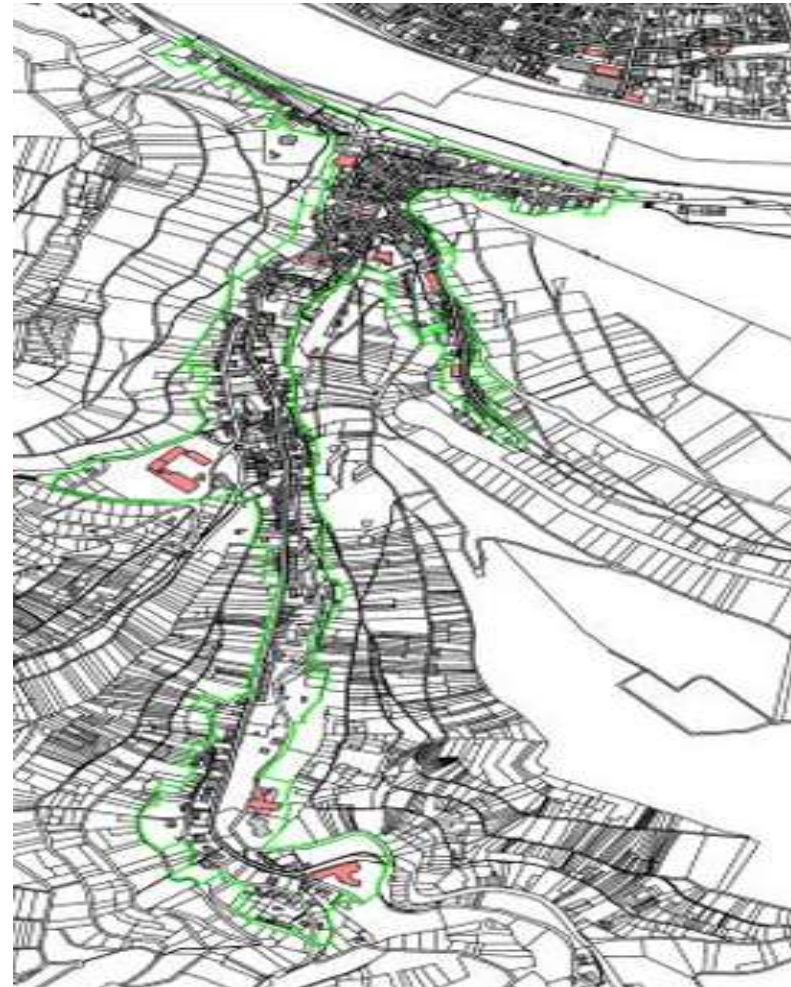


Ausbau L187 – Ortsdurchfahrt Trarbach

Abrechnung wiederkehrender
Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

Grundlagen

- §§ 2, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz
- Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Traben-Trarbach vom 29.10.2025 (WKB-Satzung)
- Abrechnungseinheit „Ortslage Stadtteil Trarbach“



Grundlagen

- Veranlagung von 70 % der umlagefähigen Kosten für den Bau der Gehwege, Plätze, der Erneuerung der Straßenbeleuchtung inkl. Erdarbeiten (Teilanlagen in der Baulast der Stadt) und der Verwaltungskosten des LBM
- Jahresweise Abrechnung, d. h. die entstandenen Kosten in 2026 werden in 2027 abrechenbar, die entstandenen Kosten in 2027 werden in 2028 abrechenbar,



Abrechnungssystem



Umlagefähige
Gesamtkosten

:



Gesamtveranlagungs-
fläche

=



Beitragsatz
pro m²



Beitragsatz pro m²

×



Beitragspflichtige Fläche
des Grundstücks

=



Beitrag je Grundstück

Abrechnung pro Grundstück

- Beitragssatz pro m² und beitragspflichtige Grundstücksfläche (Fläche des Buchgrundstücks zzgl. Zuschlägen für Vollgeschosse & evtl. gewerblicher Nutzung, Beachtung Eckgrundstücksvergünstigung)



Grundstücksfläche Buchgrundstück	250 m ²
+ Vollgeschosszuschlag 30 %	75 m ²
+ Gewerbezuschlag 10 %	25 m ²
= beitragspflichtige Grundstücksfläche	350 m ²

teilweise gewerbliche Nutzung,
10 % Zuschlag

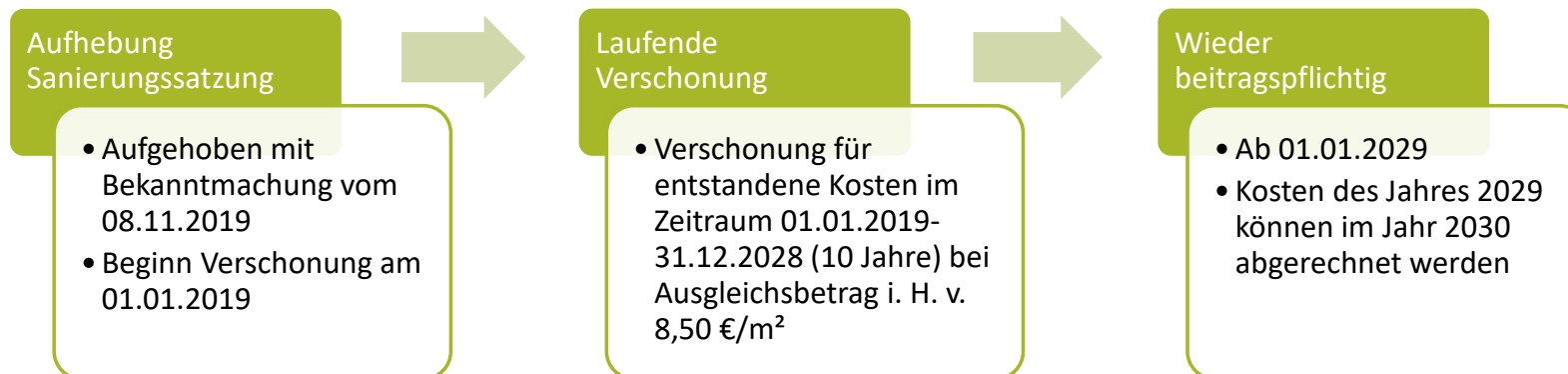
Übergangsregelungen

- Übergangsregelung für Grundstücke nach § 12 Abs. 1 WKB-Satzung
 - Grundstücke, für die bereits einmalige Ausbau- oder Erschließungsbeiträge erhoben wurden
 - Verschonungsdauer richtet sich nach der hergestellten/erneuerten Teil-/Anlage, 5 – 20 Jahre möglich
 - Verschonung ab Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem Baugesetzbuch oder dem Kommunalabgabengesetz
 - Bspw. Laacher Weg und Wolfer Weg Verschonung für 5 Jahre ab Entstehung sachl. Beitragspflicht wegen Erneuerung Straßenbeleuchtung



Verschonungsregelung

- Verschonung für Grundstücke nach § 12 Abs. 2 WKB-Satzung
 - Grundstücke, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen und zu Ausgleichsbeträgen herangezogen wurden (bspw. „Altstadt Trarbach“)
 - Verschonungsdauer richtet sich nach der Höhe des entrichteten Ausgleichsbetrages, 2 – 12 Jahre möglich
 - Verschonung ab Entstehung der sachlichen Ausgleichsbetragspflicht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen erreichen Sie mich unter folgenden Kontaktdaten:

Michel.H@vgtt.de

06541 708 175